

## **BGer 9C 389/2017 vom 26. Juni 2017**

Bundesgericht, 2017-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_389\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_389_2017)

FR: TF 9C 389/2017 du 26 juin 2017

IT: TF 9C 389/2017 del 26 giugno 2017

### **Regeste**

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 26.06.2017 9C 389/2017 (9C\_389/2017)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 26.06.2017 9C 389/2017  
(9C\_389/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
26.06.2017 9C 389/2017 (9C\_389/2017)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_389/2017 Urteil vom 26. Juni 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte A.A. \_\_\_\_\_ und A.B. \_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, Rechts- und Einsprachendienst, St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 5. April 2017. Nach Einsicht in den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 5. April 2017 und die Beschwerde vom 23. Mai 2017, in Erwägung, dass das kantonale Gericht die Beschwerde der Gesuchsteller mit dem angefochtenen Entscheid teilweise gutgeheissen und die Sache unter Aufhebung des Einspracheentscheides zu ergänzenden Abklärungen und neuer Entscheidung an die Ausgleichskasse zurückgewiesen hat, dass es sich bei diesem Entscheid um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG handelt, gegen welchen die Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeizuführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b), dass nicht ersichtlich ist, inwiefern mit einem Endurteil ein weitläufiges Beweisverfahren vermieden werden könnte, hat das Verwaltungsgericht doch kein umfangreiches Beweisverfahren angeordnet, weshalb für die Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids vom 5. April 2017 ein irreparabler Nachteil gegeben sein müsste, dass ein Rückweisungsentscheid, mit dem eine Sache zu neuer Abklärung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt, führt er doch bloss zu einer Verlängerung des Verfahrens, die dieses Kriterium nicht erfüllt ( BGE 133 V 477 E. 5.2.2 S. 483), dass die Eintretensvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind, dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend den Beschwerdeführern aufzuerlegen sind, auf deren Rechtsmittel nicht einzutreten ist ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ), dass die Beschwerde

offensichtlich unzulässig ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG erledigt wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden den Beschwerdeführern auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 26. Juni 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner  
Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.